

Plakettenordnung

der Poppele-Zunft Singen 1860 e.V.

§1 Verpflichtung zur Abnahme und zum Weiterverkauf

1. Alle aktiven Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, jährlich 20 Plaketten der Poppele-Zunft abzunehmen und diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten weiterzuverkaufen.
2. Die Plaketten sind von den Mitgliedern zu einem festgelegten Preis (derzeit 4 € pro Plakette) zu erwerben und zum selben Preis zu verkaufen. Dieser Preis wird vom geschäftsführenden Rat festgesetzt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
3. Die Kosten für die abgenommenen Plaketten werden den Mitgliedern unmittelbar nach der Ausgabe der Plaketten in Rechnung gestellt. Das Zahlungsziel wird auf Aschermittwoch festgelegt, sodass der Verkauf der Plaketten zuvor ermöglicht wird.

§2 Definition aktiver Mitglieder

1. Als aktive Mitglieder gelten:
 - a. Mitglieder im Alter von 16 bis (einschließlich) 64 Jahren (es zählt der Zeitpunkt der Plakettenausgabe),
 - b. Mitglieder die nicht der Gruppe der Räte, Ehrenräte, Ehrenzunftgesellen, Ehrenrebwieher oder Passive angehören.
2. Die Abnahmeverpflichtung beschränkt sich maximal auf drei aktive Mitglieder pro Haushalt. Sollte ein Haushalt¹ mehr als drei aktive Mitglieder umfassen, sind die übrigen Mitglieder von der Abnahmepflicht befreit.

§3 Freistellung vom Verkauf durch Gruppenführer

1. Gruppenführer haben das Recht, einzelne Mitglieder von der Verpflichtung zur Abnahme und dem Weiterverkauf der Plaketten freizustellen.
2. Über Freistellungen entscheiden die jeweiligen Gruppenführer eigenständig.

§4 Schlussbestimmungen

1. Änderungen dieses Zusatzes bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Dieser Zusatz zur Satzung dient der Sicherstellung einer fairen und transparenten Verteilung der Abnahmeverpflichtungen und soll das Vereinsleben stärken.

¹ Ein Haushalt im Sinne dieser Regelung umfasst ausschließlich Familien, die an derselben Anschrift zusammenleben und eine gemeinsame wirtschaftliche Einheit bilden. Hierzu zählen Eltern, Kinder und andere nahestehende Verwandte, die in einem gemeinsamen Familienverband leben und wirtschaftlich miteinander verbunden sind. Mitglieder von Wohngemeinschaften oder ähnlichen Lebensgemeinschaften gelten nicht als gemeinsamer Haushalt im Sinne dieser Regelung.